

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

16. Jahrgang
März 2008
ISSN 1434-3460

6/2008

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 472, 1094 – Vorkaufsrecht bei Realteilung des berechtigten Grundstücks

GmbHG §§ 56, 5 Abs. 4; AktG § 27 Abs. 3 S. 1 – Heilung einer verdeckten Sacheinlage bei Kapitalerhöhung einer GmbH

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BNotO § 19 Abs. 1 Satz 1; BeurkG § 17 Abs. 1 Satz 1; MaBV § 3 Abs. 2 Nr. 1; BGB § 436 – Belehrungspflicht des Notars über ungesicherte Vorleistung hinsichtlich Erschließungskosten im Bauträgervertrag

BGB §§ 1025 Satz 1, 892 Abs. 1 – Fortbestand einer Grunddienstbarkeit bei Teilung des herrschenden Grundstücks erfordert keine Eintragung am dienenden Grundstück

UmwG §§ 126 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Satz 1 und 2, 131 Abs. 1 Nr. 1; GBO § 28 Satz 1 – Grundbuchmäßige Bezeichnung eines Grundstücks im Spaltungsvertrag als Wirksamkeitsvoraussetzung für Eigentumserwerb am Grundstück

Aktuelles

EStDV § 54 Abs. 1 S. 2; JStG 2008 – Erweiterung der steuerlichen Mitteilungspflicht auf Anmeldung der inländischen Zweigniederlassung ausländischer Kapitalgesellschaften

Literatur

Veranstaltungen

Das Deutsche Notarinstitut und seine Mitarbeiter trauern um

Dr. Wolfgang Riering LL.M.
* 18.12.1961 - † 26.2.2008

Leiter des Referates für Ausländisches und Internationales Privatrecht.

Durch einen tragischen Unfall haben wir einen engagierten Mitarbeiter und allseits beliebten Kollegen verloren. Dr. Riering war seit Juni 1993, also fast seit Institutsgründung, am Deutschen Notarinstitut (DNotI) tätig. Dort spezialisierte er sich bald auf das Internationale Privatrecht und war seit 1995 Leiter des Referates für Ausländisches und Internationales Privatrecht. Während seiner Tätigkeit am DNotI trug Dr. Riering wesentlich zur wissenschaftlichen Aufarbeitung des IPR für die notarielle Praxis bei. Viele Notaren lernten ihn als kundigen Helfer in Fragen des ausländischen Rechts kennen und schätzen. Sein Name ist mit dem des DNotI und mit dessen Erfolg eng verbunden.

Unter seinen Veröffentlichungen sind v.a. die Gesetzessammlungen europäischer und außereuropäischer IPR-Gesetze hervorzuheben, die Dr. Riering herausgab – letztere zusammen mit dem Max-Planck-Institut für Internationales Privatrecht, aber auch seine Aufsätze und Beiträge zum internationalen Erb- und Familienrecht. Auch an der Studie zum Internationalen Erbrecht, die das DNotI zusammen mit den Professoren Lagarde und Dörner im Jahr 2002 für die Europäische Kommission erstellte, war Dr. Riering maßgeblich beteiligt. Die Idee eines europäischen Erbscheins geht letztlich auf ihn zurück.

Wir werden unseren Kollegen sehr vermissen.
Seiner Familie gilt unser tiefes Mitgefühl.

Christian Hertel
(Geschäftsführer)

Dr. Adolf Reul
(stellvertretender Geschäftsführer)

BGB §§ 472, 1094

Vorkaufsrecht bei Realteilung des berechtigten Grundstücks

I. Sachverhalt

Ein Grundstück, zu dessen Gunsten ein dingliches Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle bestellt war, wurde später in ca. 16 Einzelgrundstücke aufgeteilt. Nunmehr wird das mit dem subjektiv dinglichen Vorkaufsrecht belastete Grundstück verkauft. Zwei der 16 Eigentümer der Einzelgrundstücke wollen das Vorkaufsrecht ausüben. Die anderen haben kein Interesse daran.

II. Fragen

1. Wem steht das subjektiv-dingliche Vorkaufsrecht bei einer Realteilung des herrschenden Grundstücks zu?
2. Kann das Recht auch dann ausgeübt werden, wenn die Eigentümer einiger berechtigter Grundstücke nicht am Verkauf interessiert sind, die Eigentümer der übrigen berechtigten Grundstücke aber das Vorkaufsrecht ausüben wollen?

III. Zur Rechtslage

1. Rechtsprechung

a) BayObLG

Als maßgebliche Entscheidung wird von der Literatur allgemein ein Beschluss des BayObLG vom 19.1.1973 zitiert. Dessen Leitsätze lauten: „Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so verbleibt das (subjektiv-dingliche) Vorkaufsrecht nicht ohne Weiteres allein bei dem Stammgrundstück; es besteht vielmehr grundsätzlich für die Teile des Grundstücks fort.“

Die Vorschriften, nach denen im Fall der Teilung des herrschenden Grundstücks eine Grunddienstbarkeit und eine subjektiv dingliche Reallast kraft Gesetzes erlöschen, sind auf das subjektiv-dingliche Vorkaufsrecht nicht entsprechend anwendbar.“ (BayObLGZ 1973, 21 = DNotZ 1973, 415 = MittBayNot 1973, 94 = MDR 1973, 408 = Rpfleger 1973, 133)

In den **Entscheidungsgründen** heißt es hierzu: „Hinsichtlich des für alle Verkaufsfälle begründeten subjektiv dinglichen (§ 1094 Abs. 2 BGB) Vorkaufsrechts hat die Teilung des herrschenden Grundstücks jeweils zur Folge, dass das Vorkaufsrecht auch dem Eigentümer des jeweiligen Trenngrundstücks zusteht, und zwar so, dass es nur von allen Eigentümern der Grundstücksteile im Ganzen ausgeübt werden kann (§ 1098 Abs. 1 S. 1, § 513 BGB; RGZ 73, 316/320; ...).“

Danach diskutiert das BayObLG ausführlich, warum die seinerzeit stärker vertretene Literaturmeinung, wonach das Vorkaufsrecht lediglich „beim wirtschaftlichen Mittelpunkt bleibe“, abzulehnen sei. Die Betonung der gemeinschaftlichen Ausübung ist in Abgrenzung von dieser Literaturmeinung zu sehen (nach der das Vorkaufsrecht nur den Eigentümern einzelner Teilgrundstücke zugestanden hätte). Mit der Formulierung, dass das Vorkaufsrecht „nur von allen Eigentümern der Grundstücksteile im Ganzen ausgeübt werden kann“, zitiert das BayObLG den Wortlaut des § 513 BGB a. F. (= § 472 BGB n. F.): „Steht das Vorkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden.“ Außerdem zitiert es ausdrücklich die Vorschrift des § 513 BGB.

b) Reichsgericht

Das BayObLG berief sich dabei auf eine Entscheidung des Reichsgerichts (**RGZ 73, 316, 320**). Dort hatte das Reichsgericht zum gesetzlichen Vorkaufsrecht nach § 57 des preußischen Enteignungsgesetzes (für den Rück-Vorkauf durch den Eigentümer des nach der Enteignung verbleibenden Restgrundstücks) entschieden: Bei einer Teilung des berechtigten Grundstücks „haftet das gesetzliche Vorkaufsrecht nicht lediglich an dem Stammgrundstück ..., sondern geht im Falle der Zerteilung des nach der Enteignung verbliebenen Restgrundstücks auf alle Teileigentümer dergestalt über, dass es ihnen nur noch gemeinschaftlich zusteht.“ Dabei bezog sich das Reichsgericht auf eine inhaltsgleiche Entscheidung in RGZ 55, 306, 307 f.

In beiden reichsgerichtlichen Entscheidungen ging es nur um die Frage, ob das Vorkaufsrecht nach der Realteilung des berechtigten Grundstücks nunmehr nur einem Grundstück (bzw. dessen Eigentümer) zusteht oder ob alle Grundstücke „gemeinschaftlich“ berechtigt sind. Die Art der gemeinschaftlichen Berechtigung ist in beiden Entscheidungen nicht angesprochen.

2. Literatur

Soweit wir das Problem in der Literatur diskutiert fanden, wird heute die Entscheidung des BayObLG aus dem Jahr 1973 einhellig zustimmend zitiert. Zum Teil spricht die Literatur dabei ausdrücklich davon, dass auf das Verhältnis der verschiedenen Vorkaufsberechtigten untereinander **§ 472 BGB** anzuwenden ist (Erman/Grziwotz, BGB, 11. Aufl. 2004, § 1094 BGB Rn. 8 und § 1102 BGB Rn. 2; Soergel/Stürmer, BGB, 13. Aufl. 2001, § 1103 BGB Rn. 1; Hertel, in: Würzburger Notarhandbuch, 2005, Teil 2 Rn. 2449).

Zum Teil ergibt sich dies nur indirekt aus der **zustimmenden Zitierung der BayObLG-Entscheidung** (MünchKommH. P. Westermann, BGB, 4. Aufl. 2004, § 1094 BGB Rn. 8; Staudinger/Mader, BGB, 2002, § 1094 BGB Rn. 17; Anwaltkommentar/Reetz, BGB, 2004, § 1094 BGB Rn. 27 und § 1103 BGB Rn. 3). Auch bei letzteren Fundstellen ist aber mit der „gemeinschaftlichen“ Ausübung nicht die Notwendigkeit der Ausübung durch die Eigentümer aller berechtigten Grundstücke gemeint, sondern lediglich, wie vom BayObLG entschieden, dass das Vorkaufsrecht nach der Realteilung nicht nur dem Eigentümer eines einzelnen Teilstücks zusteht, sondern den Eigentümern aller Teilgrundstücke.

3. Ergebnis

Nach der Realteilung des berechtigten Grundstücks steht daher das subjektiv-dingliche Vorkaufsrecht den Eigentümern aller entstandenen Teilgrundstücke nach § 472 BGB zu. Übt einer oder üben einige von ihnen das Vorkaufsrecht nicht aus, so sind die übrigen nach § 472 S. 2 BGB berechtigt, das Vorkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

GmbHG §§ 56, 5 Abs. 4; AktG § 27 Abs. 3 S. 1

Heilung einer verdeckten Sacheinlage bei Kapitalerhöhung einer GmbH

I. Sachverhalt

Eine GmbH erhöhte im Jahr 2005 ihr Stammkapital um 100.000.- Euro. Der Erhöhungsbetrag war sofort in bar zu erbringen und wurde vom Alleingesellschafter bar eingezahlt.

Kurz nach der Einzahlung erfolgten an den Einzahlenden Auszahlungen von insgesamt ebenfalls 100.000.- Euro wegen:

- eines bereits im Jahr 2003 vom Einzahlenden verkauften und übereigneten Warenlagers,
- wegen in den Jahren 2003 und 2004 vom Einzahlenden erbrachter Dienstleistungen
- und zur Rückzahlung eines vom Einzahlenden im Jahr 2004 gewährten Liquiditätsdarlehens.

Nach dem Hinweis des Steuerberaters darauf, dass in diesem Hin- und Herzahlen eine verdeckte Sacheinlage liege, soll die verdeckte Sacheinlage nun geheilt werden. Das zuständige Registergericht geht dabei davon aus, dass Einbringungsgegenstand bei der Heilung einer verdeckten Sacheinlage stets die Forderung aus der fehlgeschlagenen Einlageleistung sei (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB).

II. Fragen

1. Was ist Gegenstand der Einbringung anlässlich der Heilung einer verdeckten Sacheinlage bei Erhöhung des Stammkapitals einer GmbH?
2. Welche Rechtsfolgen ergeben sich im Hinblick auf den Barbetrag der Einzahlung auf die Kapitalerhöhung, wenn später im Rahmen der Heilung der verdeckten Sacheinlage die Sacheinlage eingebracht wird?
3. Auf welchen Zeitpunkt hat sich das Wertgutachten zum Nachweis der Werthaltigkeit der Einbringung anlässlich der Heilung einer verdeckten Sacheinlage zu beziehen?

III. Zur Rechtslage

1. Vorbemerkung

a) Die grundsätzliche Heilungsmöglichkeit

Die Grundlage für die Heilung einer verdeckten Sacheinlage hat das Urteil des BGH vom 4.3.1996 (**BGHZ 132, 141** = NJW 1996, 1473 = GmbHR 1996, 351 = MittBayNot 1996, 222 = MittRhNotK 1996, 178 = DNotZ 1997, 485) gelegt, in dem der BGH die Heilung einer verdeckten Sacheinlage grundsätzlich für zulässig erklärt hat. Im Urteil vom 7.7.2003 (**BGHZ 155, 329** = DB 2003, 1894 = GmbHR 2003, 1055 m. Anm. Bohrmann = NZG 2003, 867 = ZIP 2003, 1540; dazu auch Priester EWiR 2003, 1243) wurde diese Möglichkeit der Heilung einer verdeckten Sacheinlage grundsätzlich bestätigt.

b) Nichtigkeit von schuldrechtlichem und dinglichem Geschäft

Nach **bislang h. M.** (vgl. z. B. Hachenburg/Ulmer, GmbHG, 8. Aufl., § 19 Rn. 113 ff.; Michalski/Ebbing, GmbHG, 2002, § 19 Rn. 148 m. w. N. in Fn. 286; OLG Köln WM 1995, 488, 489 m. w. N.) wurde bei Vorliegen einer verdeckten Sacheinlage im GmbH-Recht lediglich das Verpflichtungsgeschäft bei dem schädlichen Verkehrsgeschäft für unwirksam erachtet. Demgegenüber sollte die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäftes, mit dem der schuldrechtliche Teil des Veräußerungsgeschäfts vollzogen wurde, davon – anders als im Aktienrecht nach § 27 Abs. 3 AktG – unberührt bleiben.

Der **BGH (Urt. v. 7.7.2003, a. a. O.)** hat nunmehr entschieden, dass in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 3 S. 1 AktG auch im GmbH-Recht sowohl der schuldrechtliche Verpflichtungsvertrag über die verdeckte Sacheinlage als auch die „Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam“ sind.

2. Sachwert als Einlagegegenstand bei der Heilung

Dies hat insbesondere Auswirkungen auf den zu wählenden Einlagegegenstand bei der Heilung einer verdeckten Sacheinlage (vgl. dazu ausführlich Heidinger, ZNotP 2004, 465 ff.; siehe zur Heilung auch: Dißars, BB 2003, 1922; Ettinger/Reiff, NZG 2004, 258; Jung, NJW 2003, 3180; Kurth, NJW 2003, 3180; Langner, GmbHR 2004, 298; Meyer/Ludwig, NotBZ 2004, 1; Pentz, ZIP 2003, 2093; Reichert-Clauß, NZG 2004, 273; Reiff/Ettinger, DStR 2004, 1258; Schumm, NWB 2004, 1767; Seibt, NJW-Special 2004, 27; Tillmann/Tillmann, DB 2004, 1853; Wertebuch, NZG 2003, 1107; Wächter, GmbHR 2006, 1084; Fischer, BWNotZ 2006, 13; Heidenhain, GmbHR 2006, 455; Ettinger/Reiff, GmbHR 2005, 324; Becker, RNotZ 2005, 569; Oppenländer, GmbHR 2004, 667). Bei den zeitnahen Gesellschaftergeschäften hatte die bisher herrschende Meinung die Forderung auf Rückübertragung der Sacheinlage als Einlagegegenstand gesehen. Die Meinung, die sogar das obligatorische Grundgeschäft für wirksam hielt (vgl. z. B. Priester, in: Scholz, GmbHG, 9. Aufl. 2000, a. a. O., § 56 Rn. 35 m. w. N. in Fn. 83), sah den auf Geld gerichteten Bereicherungsanspruch aus fehlgeschlagener Einlageleistung als Gegenstand der Sacheinlage beim Heilungsvorgang an.

Im Leitsatz 3 seiner Entscheidung vom 7.7.2003 stellt der BGH nun ausdrücklich fest: „Zur Heilung der verdeckten Sacheinlage ist nicht der Anspruch auf Rückgewähr der fehlgeschlagenen Bareinlagezahlung, sondern der – offen zu legende und auf seine Werthaltigkeit zu prüfende – Sachwert (oder ein an seine Stelle getretener Anspruch) einzubringen.“

Daher hat sich die Vorgehensweise bei der Heilung gegenüber der früher empfohlenen und üblichen in verschiedenen Punkten zwingend geändert. Einerseits muss der Wertnachweis regelmäßig nicht mehr bzgl. eines Anspruchs, sondern bzgl. des **Einlagegegenstands** selbst mit geeigneten Unterlagen erfolgen und die Versicherung sich darauf beziehen. Darüber hinaus bedarf es der **Wiederholung der dinglichen Einbringung** des Einlagegegenstandes (Auflassung, Übereignung, Abtretung u.Ä.) und einer diesbezüglichen Versicherung des Geschäftsführers.

3. Vorgehensweise zur Heilung

Die in den älteren Formularbüchern vorgeschlagenen Einlagegegenstände und damit auch die Vorgehensweise bei der Heilung einer verdeckten Sacheinlage sind nach der neuen BGH-Rechtsprechung meist nicht mehr korrekt. Vielmehr ergibt sich zur erforderlichen Umwidmung der geschiederten Bargründung/Kapitalerhöhung folgende Vorgehensweise (Heidinger, in: Heckschen/Heidinger, Die GmbH in der Gestaltungspraxis, 2005, § 2 Rn. 79):

- (1) **Gesellschafterbeschluss** in notariell beurkundeter Form mit einer nach § 53 Abs. 2 GmbHG satzungsändernden Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (BGHZ 132, 141, 148 ff; teilweise wird bei der Gründungsheilung Einstimmigkeit verlangt, vgl. Scholz/Winter/H. P. Westermann, GmbHG, 10. Aufl. 2008, § 5 Rn. 107 m. w. N. in Fn. 8) der abgegebenen Stimmen über die nachträgliche Änderung der Einlagedeckung von der Bar- zur Sacheinlage;
- (2) **Auflistung der Gesellschafter**, die von der Änderung betroffen sind und Festlegung welche(r) der betroffenen Gesellschafter die übernommene Einlage statt in Geld durch Einbringung des konkret zu bezeichnenden Sacheinlagegegenstandes zu leisten haben (hat);
- (3) **bei Kapitalerhöhung Übernahmeerklärungen**; zu denken ist auch entsprechend § 53 Abs. 3 GmbHG an

die Zustimmung aller beteiligten Gesellschafter, die allerdings aufgrund gesellschaftsrechtlicher Treuepflicht zu einer Mitwirkung an der Heilung verpflichtet sind (BGH ZIP 2003, 1540, 1543; ausf. dazu Pentz, ZIP 2003, 2096);

- (4) Erstattung eines privatschriftlich zu unterzeichnenden **Berichts** über die Änderungen der Einlagendeckung von der Bar- zur Sacheinlage durch alle Geschäftsführer und die betroffenen Gesellschafter (entspricht Sacheinlagebericht analog § 8 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG);
- (5) **Nachweis der Vollwertigkeit** des einzubringenden Gegenstandes bzw. der Forderung auf den Zeitpunkt unmittelbar vor Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister durch geeignete Unterlagen (z.B. eine von einem Wirtschaftsprüfer testierte Bilanz für eine Forderung gegen die GmbH);
- (6) **Einbringungsvertrag** (Eigentumsübertragung oder Forderungsabtretung gemäß § 7 Abs. 3 GmbHG);
- (7) **Anmeldung zum Handelsregister** (entsprechend § 78 S. 2 GmbHG durch alle Geschäftsführer) mit der Versicherung aller Geschäftsführer, dass die eingebrachte Forderung bzw. der eingebrachte Gegenstand werthaltig und der Gesellschaft von den Gesellschaftern übertragen worden ist; vollständiger mit der notariellen Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 S. 2 GmbHG versehener Gesellschaftsvertrag;
- (8) **Eintragung** im Handelsregister;
- (9) **optional Aufrechnung** der verbleibenden Ansprüche (z.B. auf Rückzahlung der nicht wirksamen Bareinlagezahlung gegen Rückzahlung des rechtsgrundlos geleisteten Kaufpreises).

4. Einlagegegenstand im vorliegenden Fall

Im oben erwähnten Urteil des BGH vom 7.7.2003 nahm dieser Stellung zur Frage der Heilung bei einem nach der Bargründung erfolgten schädlichen Verkehrsgeschäft über ein Grundstück. In diesem Fall war sowohl der Kaufvertrag als auch die dingliche Übereignung bzgl. des Grundstücks unwirksam, so dass der verdeckt eingelegte Sacheinlagegegenstand dort das Grundstück selbst war.

a) Hier Verkehrsgeschäft wirksam, da ohne schädliche Abrede

Im vorliegenden Fall handelt es sich demgegenüber um einen Kaufvertrag und eine Übereignung des Warenlagers schon vor dem eigentlichen Kapitalerhöhungsbeschluss. Daraus besteht noch eine offene Kaufpreisforderung. Da dieses Verkehrsgeschäft schon aus dem Jahr 2003 stammt und nicht in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Kapitalerhöhungsbeschluss aus dem Jahr 2005 steht, kann eine **schädliche Abrede** in Richtung einer verdeckten Sacheinlage **nicht vermutet** werden. Wenn auch tatsächlich eine (nachweisbare) Abrede nicht bestand, kann u. E. nicht die Nichtigkeit der Veräußerung des Warenlagers selbst angenommen werden. Verdeckter Sacheinlagegegenstand ist hier nicht das Warenlager, sondern die schon seit 2003 bestehende offene Kaufpreisforderung. Das Gleiche gilt u. E. für die Forderung aus den Dienstleistungen von 2003 und 2004 und der Darlehensforderung aus der Darlehensgewährung von 2004.

b) Keine Aufrechnung möglich

Eine schuldtilgende Wirkung bzgl. der Bareinlageleistung hätte im hier vorliegenden Fall auch nicht durch bloße Aufrechnung mit den bestehenden Altforderungen herbeigeführt werden können. Dies wird teilweise in der Literatur als verdeckte Sacheinlage gewertet, fällt u. E. bei Aufrech-

nung mit einer Altforderung aber schon unmittelbar unter die Regelung des § 19 Abs. 5 Alt. 2 GmbHG. Eine solche Aufrechnung wäre unwirksam, so dass die diesbezüglichen Forderungen unberührt weiter existieren würden. Im hier vorliegenden Fall wird durch das Hin- und Herzahlen zunächst auf die Bareinlageforderung und dann auf die offenen Altforderungen wirtschaftlich der gleiche Effekt erzielt, so dass im Ansatz analog § 19 Abs. 2 und 5 GmbHG eine verdeckte Sacheinlage anzunehmen ist. Genauso wie durch die nicht wirksame Aufrechnung kann auch durch dieses Hin- und Herzahlen weder eine schuldtilgende Wirkung bzgl. der offenen Bareinlageforderung noch bzgl. der offenen Altforderungen (Kaufpreisforderung, Dienstleistungsvergütungsforderung und Darlehensforderung) erreicht werden. In den Fällen des Hin- und Herzählens auf Forderungen der Gesellschafter muss u. E. die Aussage des BGH, dass sowohl der schuldrechtliche Verpflichtungsvertrag als auch die „Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam“ sind, so verstanden werden, dass mit den tatsächlichen Zahlungsvorgängen keine Tilgung der Verbindlichkeiten erreicht werden kann, auf die gezahlt wurde. Die Zahlung selbst als tatsächlicher Vorgang kann demgegenüber nicht unwirksam sein. Unter Anwendung der oben dargestellten BGH-Rechtsprechung stellt sich die Rechtslage also derzeit folgendermaßen dar:

c) Keine Schuldtilgung bei Hin- und Herzahlen

Die offene Bareinlageforderung ist noch nicht getilgt. Die alten Forderungen des Gesellschafters (Kaufpreis, Dienstleistung und Darlehen) bestehen noch; die ihnen zugrunde liegenden Verträge sind nicht unter dem Gesichtspunkt der verdeckten Sacheinlage unwirksam. Aus den fehlgeschlagenen Zahlungen des Gesellschafters auf die Bareinlageforderung und der Gesellschaft auf die Altforderung des Gesellschafters sind bereicherungsrechtliche Ansprüche nach § 812 BGB entstanden. Verdeckter Sacheinlagegegenstand sind die Altforderungen, die bei der Heilung durch Umwidmung jetzt offen eingelegt werden müssen. Die offenen bereicherungsrechtlichen Forderungen können gegeneinander aufgerechnet werden (s. oben Punkt 9 der Vorgehensweise bei der Heilung), da diese nicht dem Schutz einer Stammeinlageforderung gegen Verrechnung nach § 19 GmbHG unterfallen.

Auch in den neueren Mustern zur Heilung verdeckter Sacheinlagen spiegelt sich die hier dargestellte Sichtweise bzgl. des Einlagegegenstandes wieder. *Langenfeld* (GmbHG Vertragspraxis, 5. Aufl. 2006, S. 241, 244) deklariert für den Fall der Aufrechnung mit einer bereits bestehenden Gewinnauszahlungsforderung des Gesellschafters als zu leistende Sacheinlage bei der Heilung die festgestellten und fälligen Gewinnauszahlungsansprüche der Gesellschafter selbst. *Heidenhain* (Münchener Vertragshandbuch, Bd. 1, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2005, IV.88) hat in seinem Musterbeispiel u. a. auch eine verdeckte Sacheinlage durch Tilgung von alten Gesellschafterdarlehen und Hin- und Herzahlen im Zusammenhang mit einer kurz vor der Kapitalerhöhung erfolgten Gewinnausschüttung berücksichtigt. Auch er formuliert seinen Heilungsbeschluss so, dass als Einlagegegenstand die Darlehensforderung und die Gewinnausschüttungsforderung des Gesellschafters selbst eingebracht wird. *Stephan* (Beck'sches Formularbuch, Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, 9. Aufl. 2006, IX.42) schlägt ebenfalls vor, eine bereits bestehende Darlehensforderung des Gesellschafters als Sacheinlagegegenstand bei der Heilung der verdeckten Sacheinlage einzubringen.

5. Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist die Beanstandung des Registergerichts unzutreffend. Sie spiegelt den Stand der Rechtsprechung und Lehre vor dem oben dargestellten BGH-Urteil von 2003 wieder, kann nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH derzeit u. E. aber nicht mehr überzeugen.

6. Zeitpunkt der Werthaltigkeit

Nach ganz herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung muss der Sacheinlagegegenstand, der bei der Heilung einer verdeckten Sacheinlage durch Umwidmung eingebracht wird, auch auf seine Werthaltigkeit hin geprüft werden. Relevanter Zeitpunkt hierfür ist der Zeitpunkt der Heilung selbst (BGH, Urt. v. 7.7.2003, a. a. O.; BGH, Urt. v. 4.3.1996, a. a. O.; Lutter/Bayer, in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 16. Aufl. 2004, § 5 Rn. 56; kritisch Priester, EWIR 2003, 1243 m. w. N.). Unter Gläubigerschutzgesichtspunkten ist diese Lösung u. E. auch konsequent, da die Gläubiger erst zum Zeitpunkt der Umwidmung davon erfahren, dass es sich bei der bisher als Barkapitalerhöhung eingetragenen Maßnahme um eine Sachkapitalerhöhung handelt. Da im hier vorliegenden Fall als Sacheinlagegegenstände Forderungen gegen die GmbH einzubringen sind, muss als Werthaltigkeitsnachweis – wie früher bei der Einbringung der bereicherungsrechtlichen Forderung – die Bonität der GmbH als Schuldnerin erbracht werden. Dies erfolgt durch eine testierte Bilanz und eine Versicherung der Geschäftsführer über die Werthaltigkeit sowie die Leistung zur freien Verfügung der Einlageleistung (hier durch Abtretung der Forderungen oder Verzicht auf die Forderungen gegen die GmbH).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

EGBGB Int. Gesellschaftsrecht

Brasilien: Abtretung von Anteilen an einer Limitada

Fax-Abruf-Nr.: **14292**

EGBGB Int. Gesellschaftsrecht

Frankreich: Abtretung von Anteilen an einer s.à.r.l. (GmbH)

Fax-Abruf-Nr.: **14293**

EGBGB Art. 15, 17, 18

China (Volksrepublik): Ehevertrag eines deutsch-chinesischen Ehepaars

Fax-Abruf-Nr.: **14294**

ElektroG §§ 6 Abs. 3, 10 ff.; BNotO § 23; BeurkG § 54a Abs. 2 Nr. 1

Notaranderkonto für Sicherheitsleistungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Fax-Abruf-Nr.: **11502**

GrdStVG §§ 1, 6, 8

Verpflichtung zur Erteilung der landwirtschaftsrechtlichen Genehmigung beim Erwerb eines Grundstückes durch eine Gemeinde

Fax-Abruf-Nr.: **11503**

Rechtsprechung

BNotO § 19 Abs. 1 Satz 1; BeurkG § 17 Abs. 1 Satz 1; MaBV § 3 Abs. 2 Nr. 1; BGB § 436

Belehrungspflicht des Notars über ungesicherte Vorleistung hinsichtlich Erschließungskosten im Bauträgervertrag

Beurkundet der Notar einen Bauträgervertrag, in dem der Veräußerer die Erschließungs- und Anschlusskosten übernimmt und in dem – ungeachtet des Umstands, dass diese von der Gemeinde noch nicht festgesetzt worden sind – diese Kosten Bestandteil der nach Herstellung des ersten Bauabschnitts fälligen Abschlagszahlung sein sollen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 MaBV), so enthält diese Vertragsgestaltung eine ungesicherte Vorleistung, die die doppelte Belehrungspflicht des Notars auslöst.

BGH, Urt. v. 17.1.2008 - III ZR 136/07

Kz.: L III 1 – § 19 Abs. 1 BNotO

Fax-Abruf-Nr.: **10778**

Problem

In einem Bauträgervertrag hatte sich der Bauträger auch zur Zahlung der Erschließungskosten und Anschlusskosten der Versorgungs- und Entsorgungsleistung verpflichtet. Die Erschließungsbeiträge wurden von der Gemeinde erst etwa 5 Jahre nach Abschluss des Bauträgervertrages durch Beitragsbescheid von den Erwerbern erhoben, auf die das Grundstück inzwischen umgeschrieben war. Zwischenzeitlich war der Bauträger jedoch in Insolvenz gefallen, so dass eine Freistellung von ihm nicht mehr zu erlangen war. Die Erwerber erhoben Amtshaftungsklage gegen den beurkundenden Notar.

Entscheidung

Ebenso wie das **OLG Frankfurt** als Berufungsgericht (MittBayNot 2007, 518 m. Anm. Grziwotz; vgl. Darstellung Bast, IBR 2007, 560) bejahte der BGH eine Amtspflichtverletzung des beurkundenden Notars. Der BGH sah in der Erschließungskostenregelung eine ungesicherte Vorleistung, da die Erwerber die Baubeginnsrate nach § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MaBV in voller Höhe zu entrichten hatten, ohne dass der Bauträger zuvor seiner Freistellungsverpflichtung nachgekommen war oder diese abgesichert war.

Nach der Entscheidung des BGH hätte der Notar als mögliche Vertragsgestaltung die Einzahlung eines entsprechenden Kaufpreisteils auf ein besonderes, vor dem alleinigen Zugriff des Bauträgers geschütztes Konto oder die Stellung einer Bürgschaft durch den Bauträger für seine Verpflichtung zur Übernahme sämtlicher Erschließungs- und Anschlusskosten (sei es gegenüber den Erwerbern, möglicherweise aber auch gegenüber der Gemeinde) vorschlagen können. Des Weiteren wäre die Vereinbarung eines besonderen, betragsmäßig bestimmten Zurückbehaltungsrechts oder auch eine Abrede, die Erschließungskosten ganz oder teilweise aus dem Kaufpreis herauszunehmen, in Betracht gekommen.

**BGB §§ 1025 Satz 1, 892 Abs. 1
Fortbestand einer Grunddienstbarkeit bei Teilung des herrschenden Grundstücks erfordert keine Eintragung am dienenden Grundstück**

Wird das herrschende Grundstück geteilt, so wirkt die Eintragung der Dienstbarkeit auf dem Grundbuchblatt des dienenden Grundstücks auch dann zugunsten der Eigentümer der getrennten Teile fort, wenn sich die Teilung nicht aus den das dienende Grundstück betreffenden Grundbucheintragungen ergibt.

BGH, Urt. v. 25.1.2008 - V ZR 93/07
Kz.: L I 1 – § 1025 S. 1 BGB
Fax-Abwurf-Nr.: 10779

Problem

Im Grundbuch war eine Grunddienstbarkeit eingetragen. Später wurde das herrschende Grundstück geteilt. Danach wurde das dienende Grundstück veräußert. Im Grundbuch des dienenden Grundstücks war als herrschendes Grundstück weiterhin die ursprüngliche, nun nicht mehr existente Flurnummer eingetragen. Der Eigentümer des dienenden Grundstücks berief sich auf gutgläubig lastenfreien Erwerb.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH besteht die Grunddienstbarkeit nach § 1025 S. 1 BGB auch nach Teilung des herrschenden Grundstücks zugunsten der einzelnen Grundstücksteile fort. Sie würde nur ausnahmsweise an solchen Teilen erlöschen, denen das dingliche Recht nicht zum Vorteil gereicht (§ 1025 S. 2 BGB). Bei einem Wegerecht lässt das Bestehen einer anderweitigen Zufahrt den Vorteil nur dann entfallen, wenn dies ausnahmsweise zum Inhalt der Dienstbarkeit gemacht worden wäre.

Die Grunddienstbarkeit war auch nicht durch gutgläubig lastenfreien Eigentumserwerb nach § 892 Abs. 1 BGB untergegangen. Weder war ein dingliches Recht im Grundbuch zu Unrecht gelöscht worden, noch lag überhaupt eine Unrichtigkeit des Grundbuchs vor, da sich die Teilung des herrschenden Grundstücks nicht aus der Eintragung beim dienenden Grundstück ergeben muss (KG NJW 1976, 697, 698).

**UmwG §§ 126 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Satz 1 und 2, 131 Abs. 1 Nr. 1; GBO § 28 Satz 1
Grundbuchmäßige Bezeichnung eines Grundstücks im Spaltungsvertrag als Wirksamkeitsvoraussetzung für Eigentumserwerb am Grundstück**

Bei der Spaltung geht das Eigentum an Grundstücken nur dann mit der Registereintragung auf den übernehmenden Rechtsträger über, wenn die Grundstücke in dem Spaltungs- und Übernahmevertrag nach § 28 Satz 1 GBO bezeichnet sind.

BGH, Urt. v. 25. Januar 2008 – V ZR 79/07
Kz.: L V 5 – § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG
Fax-Abwurf-Nr.: 10780

Problem

Im Jahr 1999 hatte die übertragende M. M. R. GmbH im Wege der Abspaltung einen Teilbetrieb mit allen Grundstücken

auf die aufnehmende M. P. GmbH abgespalten. Im Spaltungsvertrag wurde eines der Grundstücke entgegen der Regelung in § 126 Abs. 2 S. 2 UmwG nicht nach Maßgabe des § 28 GBO bezeichnet (d. h. weder mit der Grundbuchstelle noch mit der Flurnummer). Da eine Grundbuchberichtigung auf der Grundlage des Abspaltungsvertrages unterblieb, war noch die M. M. R. GmbH als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Die Rechtsnachfolgerin der M. M. R. GmbH wurde in einem Bescheid der Stadt B. als Eigentümerin des Grundstückes in Höhe von 12 Mio. € für erforderliche Sanierungsmaßnahmen wegen kontaminierter Böden in Anspruch genommen. Daraufhin klagte die Rechtsnachfolgerin der M. M. R. GmbH gegen die M. P. GmbH auf Abgabe der Bewilligung zur Grundbuchberichtigung, dass die M. P. GmbH als Eigentümerin eingetragen wird.

Das OLG Düsseldorf hatte die Klage abgewiesen. Der BGH hob das Urteil auf und verurteilte stattdessen die Beklagte, die Auflassung zur Übertragung des Eigentums an dem Grundstück von der Klägerin auf die Beklagte zu erklären.

Entscheidung

Grundsätzlich geht das Eigentum an allen im Spaltungsvertrag bezeichneten Vermögensgegenständen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung im Handelsregister auf den aufnehmenden Rechtsträger über (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Die Übertragung des betroffenen Grundstückes durch die Abspaltung entsprach nach Ansicht des BGH auch dem durch Auslegung zu ermittelnden **Willen der Vertragsparteien**.

Da entgegen der Regelung des § 126 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. Abs. 2 S. 2 UmwG aber das Grundstück im Spaltungsvertrag nicht nach § 28 GBO bezeichnet wurde, sei das Eigentum an dem Grundstück nicht außerhalb des Grundbuches übergegangen. Das von der vertraglichen Bestimmbarkeit zu unterscheidende **Bestimmtheitsanfordernis des Grundbuchrechtes** erfordere entgegen der h. M. in der Literatur (vgl. nur Widmann/Mayer, UmwR, § 126 Rn. 212) auch bei der Abspaltung für den Eigentumsübergang die grundbuchmäßige Bezeichnung.

Aktuelles

**EStDV § 54 Abs. 1 S. 2; JStG 2008
Erweiterung der steuerlichen Mitteilungspflicht auf Anmeldung der inländischen Zweigniederlassung ausländischer Kapitalgesellschaften**

Durch Art. 1a des Jahressteuergesetzes 2008 (BGBl. 2007 I, S. 3150, 3165) wurde die steuerliche Anzeigepflicht der Notare auf inländische Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften ausgeweitet (z.B. Limited, B.V.). § 54 Abs. 1 EStDV wurde mit Wirkung zum 1.1.2008 um einen zweiten Satz ergänzt: „Die Notare übersenden dem in § 20 der Abgabenordnung bezeichneten Finanzamt eine beglaubigte Abschrift aller auf Grund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden, die die Gründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften oder die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben. Gleiches gilt für Dokumente, die im Rahmen einer Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland zur Eintragung in das Handelsregister diesem zu übersenden sind.“

Literaturhinweise

J. van Kann (Hrsg.), Immobilientransaktionen – Praxishandbuch zur Strukturierung, Vertragsgestaltung und Bewertung, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2007, 416 Seiten, 64.– €

Der Verkauf ganzer Immobilienportfolios, häufig an ausländische Investoren, ging in den letzten zwei, drei Jahren immer wieder durch die Zeitungen. Mit derartigen größeren Transaktionen beschäftigt sich das Werk von *van Kann* schwerpunktmäßig. Es behandelt sowohl die wirtschaftlichen wie die rechtlichen Aspekte, einschließlich von Ausführungen zur *due Diligence*, zu Steuern, zur Fusionskontrolle bei Immobilientransaktionen, zur Bewertung und zu *Real Estate Investment Trusts* (REITs). Die Vertragsmuster des Anhangs enthalten u. a. einen zweisprachigen deutsch-englischen Grundstückskaufvertrag mit Auflassung. Das Werk eignet sich damit für den, der die Hintergründe derartiger Großtransaktionen einmal näher ausgeleuchtet sehen will.

Notar a. D. Christian Hertel

A. Schlüter/S. Stolte, Stiftungsrecht, C. H. Beck Verlag, München 2007, 185 Seiten, 32.– €

Die kompakte und fundierte Darstellung des Stiftungsrechts von *Schlüter/Stolte* ermöglicht dem Praktiker einen schnellen Einstieg in die Materie. Das neu erschienene Werk gibt einen guten Überblick über die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Errichtung und Betreuung einer Stiftung. Auch das Stiftungssteuerrecht ist in Grundzügen behandelt. Für den Notar sind insbesondere die Muster zur Stiftungserrichtung am Ende des Buches von Interesse. Die Anschaffung des Werkes kann daher uneingeschränkt allen empfohlen werden, die sich einen **schnellen, aber dennoch umfassenden Einblick** ins Stiftungsrecht verschaffen wollen.

Notarassessor Dr. Thomas Grund

U. Battis/M. Krautzberger/R. P. Löhr, BauGB, 10. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2007, 1490 Seiten, 88.– €

Bereits zwei Jahre nach der Voraufgabe erscheint die Neuauflage dieses „kleinen“ Kommentars zum BauGB. Sie enthält bereits die Änderung des Planungsrechts durch das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben in der Innenentwicklung der Städte“. Der Vorteil des *Battis/Krautzberger/Löhr* ist der schnelle Zugang zum jeweiligen Problem und die Aktualität durch häufige Neuauflagen. Qualität und Zuverlässigkeit der Quellennachweise sind durch das bewährte Autorenteam bereits durch viele Auflagen hindurch nachgewiesen.

Notar a. D. Christian Hertel

C. Hartmann, Das Vorvermächtnis mit Vorerbschaftswirkung, ZEV 2007, 458

V. Heinze, Die notarielle Kostenberechnung als Einziehungs- und Vollstreckungsgrundlage, NotBZ 2007, 119 + 311

F. Jacoby, Der Regierungsentwurf für ein FamFG, FamRZ 2007, 1703

C. Kohler/W. Pintens, Ehe und Familie im europäischen Recht – Entwicklungen und Tendenzen, FamRZ 2007, 1481

T. Krause, Annahme als Kind, NotBZ 2006, 221 + 273; 2007, 43 + 276

J. Lohner/C. Zieglmeier, Die Besetzung des Aufsichtsrats einer kommunalen GmbH und der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes, BayVBl. 2007, 581

E. Maass, Der Hauptversammlungsnotar – ein Straftäter von Urkundsdelikten?, ZNotP 2007, 326

D. Mayer/S. Weiler, Aktuelle Änderungen des Umwandlungsrechts aus Sicht der notariellen Praxis, MittBayNot 2007, 368

W. Merle, Neues WEG: Beschluss und Zustimmung zu baulichen Veränderungen, ZWE 2007, 374

W. Niemeier, Die „Mini-GmbH“ (UG) trotz Marktwende bei der Limited?, ZIP 2007, 1794

A. Pötting, Die Erbauseinandersetzung in der notariellen Vertragsgestaltung, MittBayNot 2007, 273 + 376

W. Reimann, Durchsicht der geplanten Änderungen des Erb- und Verjährungsrechtes, FamRZ 2007, 1597

C. Reithmann, Urkunden und elektronische Dokumente, ZNotP 2007, 370

A. Reul/D. Zetzsche, Zwei Notare – eine Hauptversammlung, AG 2007, 561

S. Rudolph/R. Melchior, Vollmachten zur Handelsregister-Anmeldung bei Personenhandelsgesellschaften, NotBZ 2007, 350

J. Saumweber, Die Refom des Wohnungseigentumsgesetzes in der notariellen Praxis, MittBayNot 2007, 357

W. Schmenger, Die Grunddienstbarkeit und die beschränkte persönliche Dienstbarkeit – Grundsätze, neue Entwicklungen und neue Rechtsprechung, BWNotZ 2007, 73

R. Süß, Güterrechtliche Verfügungsbeschränkungen bei italienischen Eheleuten, MittBay Not 2007, 385

Veranstaltungen

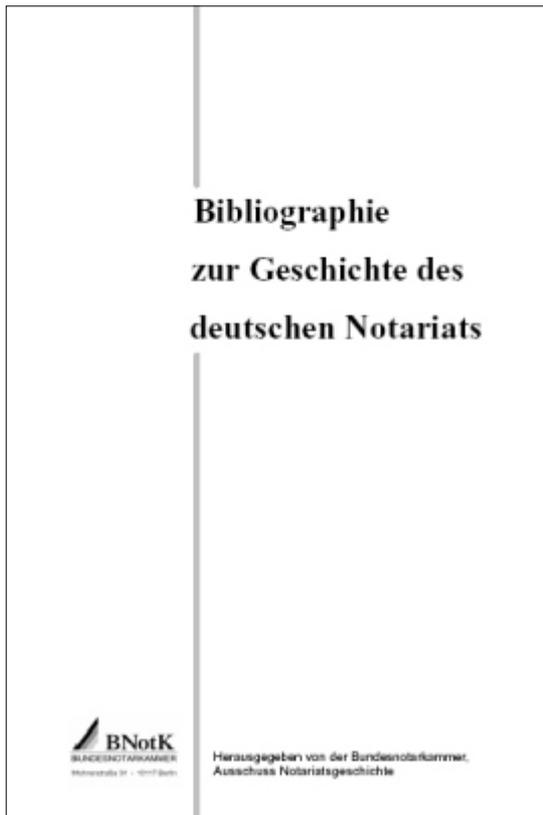
DAI-Termine für **Mai 2008** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Jahresarbeitsstagung Erbrecht (Crezelius/Frenz/Halaczinsky/Klingelhöffer/Lorz/J. Mayer/Wachter/Wälzholz), 16./17.5.2008 DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main, Heusenstamm

Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin

Die Erbrechtsreform aus Sicht der notariellen Praxis (Notar Dr. Felix Odersky/Prof. Dr. Rainer Schröder) Do., 10.4.2008, 18.00-20.00 Uhr, Senatssaal der Humboldt-Universität, Hauptgebäude, Unter den Linden 6, Berlin
Nähere Information: www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/

Bibliographie zur Geschichte des deutschen Notariats



Bibliographie zur Geschichte des deutschen Notariats

Herausgegeben von der
Bundesnotarkammer,
Ausschuss Notariatsgeschichte

Vertrieb:
Deutsches Notarinstitut
Gerberstraße 19
97070 Würzburg
Tel: 0931-35576-0
Fax: 0931-35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de

423 Seiten. Kartoniert
ISBN: 978-3-931199-21-0
€ 35,00

€ 25,00 für "Mitglieder"
des Deutschen Notarinstituts
bei Direktbestellung

www.notariatsgeschichte.de

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg